

TOP 22:

Entwurf eines Gesetzes zur Bereinigung des Rechts der Lebenspartner

Drucksache: 259/15

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Mit dem Gesetzentwurf möchte die Bundesregierung über diverse Einzelmaßnahmen weitere Benachteiligungen von Lebenspartnerschaften abbauen. Dabei geht es um rund 30 Gesetze und Verordnungen, in denen künftig neben Ehepartnern auch die eingetragene Lebenspartnerschaft erwähnt werden soll. Vor allem im Zivil- und Verfahrensrecht wird die eingetragene Lebenspartnerschaft damit der Ehe gleichgestellt. So sollen im Güterrecht bestimmte Vollstreckungs- und Pfändungsmaßnahmen auch hinsichtlich des Vermögens des Lebenspartners möglich sein. Regelungen bezüglich einer Insolvenzmasse gelten künftig nicht nur für die eheliche, sondern auch für die Gütergemeinschaft einer eingetragenen Lebenspartnerschaft. Zudem soll ein eingetragener Lebenspartner die einstweilige Einstellung einer Zwangsvollstreckung beantragen können. Weitere Gleichstellungsmaßnahmen erfolgen im Mietrecht für den Todesfall, beim Namensrecht, sowie bei Schenkungen anlässlich der Eingehung einer Lebenspartnerschaft. Angepasst werden auch die Regelungen im Trennungsfall und für den Verzicht im Erbrecht.

Zu den weiteren Vereinheitlichungen gehören unter anderem Änderungen im Bundesvertriebenengesetz, im Asylverfahrensrecht, im Strafgesetzbuch, in einigen Sozialgesetzbüchern sowie in Laufbahn-, Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen.

Neu ist eine Regelung für gleichgeschlechtliche Paare, die im Ausland heiraten möchten. Danach erhalten sie künftig bei Bedarf eine Bescheinigung, dass keine rechtlichen Hindernisse entgegenstehen. Deutsche Auslandsvertretungen hatten insoweit einen entsprechenden Bedarf mitgeteilt, da einige Staaten eine solche Bescheinigung verlangen.

Das Recht auf Eheschließung gewährt der Gesetzentwurf gleichgeschlechtlichen Paaren hingegen nicht.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Rechtsausschuss** sowie die mitberatenden **Ausschüsse für Arbeit und Soziales, Familie und Senioren und für Innere Angelegenheiten** empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.